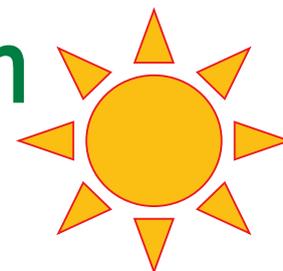


Solarenergieanlagen im Freiraum



Planungsrechtliche Rahmenbedingungen



Kreis Mettmann

Unterschiedliche Arten von Freiflächen solarenergieanlagen (FFSA)

Raumbedeutsame FFSA

Nicht raumbedeutsame
FFSA



- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)
- Agri-PV-Anlagen
- Solarthermieanlagen



Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Anlage 1



Raumordnungsgesetz (ROG)

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Baugesetzbuch (BauGB)



Raumordnungsgesetz

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7f ROG

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen,

durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken,

als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.



Raumordnungsgesetz

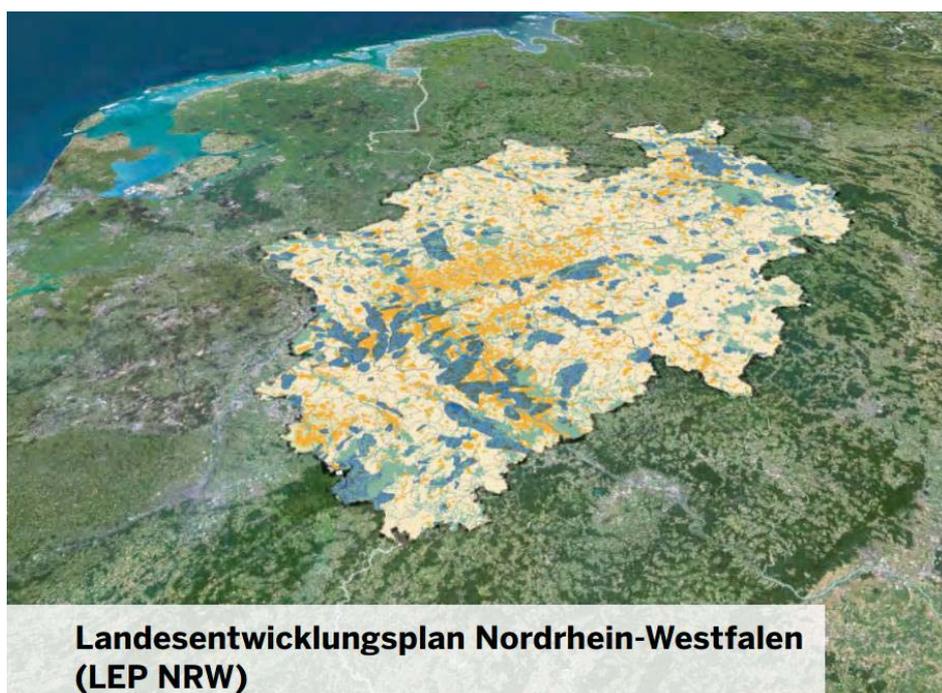
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7f ROG

Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, ... zu schaffen."

➔ Planungsauftrag



Landesentwicklungsplan NRW



**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
(LEP NRW)**

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/20201104_druckversion_lep.pdf



Landesentwicklungsplan NRW

Ziel 10.2-5 LEP NRW

Ein Standort im Freiraum für eine **raumbedeutsame** Nutzung der Solarenergie muss mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein und es muss sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln.



Landesentwicklungsplan NRW

Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 LEP NRW

- Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen vorzuziehen.
- Standorte für Freiflächen-Solaranlagen dürfen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden.



Landesentwicklungsplan NRW

Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 LEP NRW

Die Standortanforderungen müssen

- den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung tragen und
- einen Beitrag zur nachhaltigen Flächeninanspruchnahme leisten.



Was ist raumbedeutsam?

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind:

- Planungen ..., Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder
- die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Dabei ist Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung alternativ zueinander zu sehen. Das heißt, es reicht, wenn eines der Kriterien erfüllt ist.



Was ist raumbedeutsam?

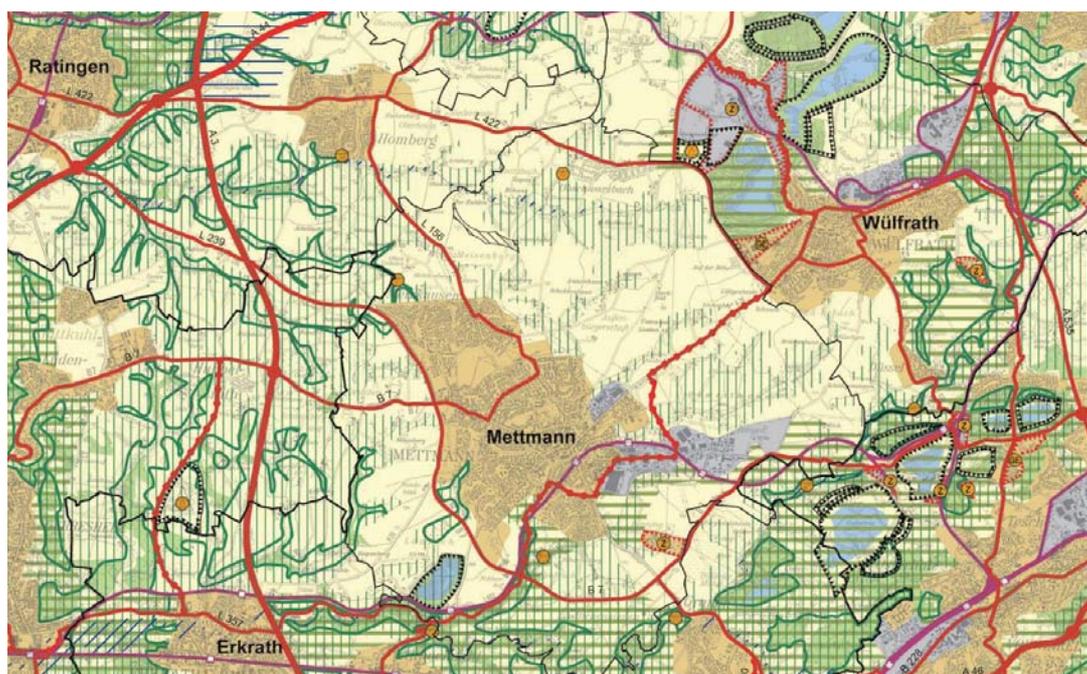
Es ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig und neben der Größe spielen auch z.B. folgende Aspekte eine Rolle :

- Liegt das Vorhaben komplett im Freiraum oder wird der Bereich z.B. durch Infrastrukturen oder Gebäude beeinflusst?
- Welche Auswirkungen gibt es voraussichtlich auf den Biotopverbund oder auf besonders schutzwürdige Gebiete?
- Ist der Standort weithin einsehbar?

➔ Die Frage nach der Flächengröße hängt also von der spezifischen Lage im Raum ab.



Regionalplan Düsseldorf



https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-04/20201126_3_32_rpd_plan_Teil4ZD20_opti150maxBild.pdf



Regionalplan Düsseldorf

Kapitel 5.5.2 Solarenergieanlagen – Ziel 1

Standorte für **raumbedeutsame** Solarenergieanlagen sind nur in folgenden Bereichen vorzusehen:

- gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen,
- baulich geprägte militärische Konversionsflächen,
- Aufschüttungen, sowie
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.



Regionalplan Düsseldorf

Kapitel 5.5.2 Solarenergieanlagen – Ziel 2

Die nach Ziel 1 möglichen raumbedeutsamen Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen.

Ausgenommen davon sind Vorhaben im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.



Regionalplan Düsseldorf

Kapitel 5.5.2 Solarenergieanlagen – Ziel 3

Für Solarenergieanlagen, die mit den zuvor genannten Zielen Z1 und Z2 vereinbar sind, gelten die Vorgaben des Regionalplans in den folgenden Kapiteln nicht:

- 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiräume schützen
- 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme
- 3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie
- 4.5.1 Landbewirtschaftung und natürliche Ressourcen



Regionalplan Düsseldorf

Nicht geltende Grundsätze der Landbewirtschaftung (Kapitel 4.5.1), wenn raumbedeutsame FFSA nach Kapitel 5.5.2 zulässig

- (G1) Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen als Produktionsgrundlage erhalten und die natürliche Beschaffenheit und Leistungskraft soll gesichert werden.
- (G2) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen mit hoher Produktivität, Bereiche in denen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden und Räume, in denen hohe Investitionen der Landwirtschaft getätigt wurden, sollen nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden.
- (G3) Bauleitplanung soll mit agrarstrukturellen Belangen abgestimmt sein.



Regionalplan Düsseldorf

Kapitel 5.5.2 Solarenergieanlagen – Grundsatz 1

In den, nach den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels, möglichen Bereichen sollen in der Bauleitplanung

– soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen –

auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen.



Baugesetzbuch

§ 35 BauGB – Bauen im Außenbereich

Freiflächensolaranlagen sind momentan

– anders als z.B. die Windenergienutzung –

keine im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässigen Vorhaben.

Gegebenenfalls können sie als Nebenanlage einer ansonsten privilegierten Nutzung von dieser Privilegierung mitgezogen werden.



Baugesetzbuch

§ 35 BauGB – Bauen im Außenbereich

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB setzt aber voraus,

- dass die FFSA einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und
- nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Bei Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz fehlt es bereits an der dienenden Funktion.



Baugesetzbuch

§ 35 BauGB – Bauen im Außenbereich

Aufgrund von Beeinträchtigungen öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB werden FFSA infolge ihrer Größe und Ausführung in aller Regel nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein.

Im Normalfall ist für Freiflächensolarenergieanlagen daher ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Steuerung der Verortung von FFSA durch die Kommunen im Gemeindegebiet ist gewollt.



Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Änderung seit dem 29.07.2022 in Kraft
- Teil des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor



Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

§ 37 EEG

Unterschiede zum LEP und zum RPD:

- Im LEP und RPD sind Randzonen von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) allgemein „Positivbereiche“ –
Im EEG sind nur Anlagen an Autobahnen (und Schienenwegen) förderfähig.

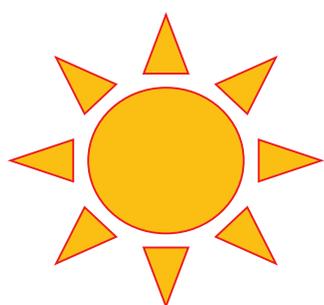


Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

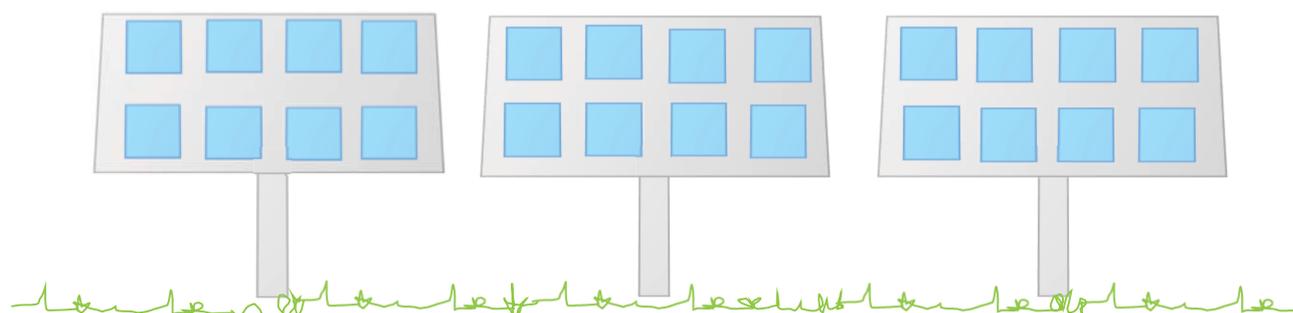
§ 37 EEG

- Im RPD ist eine Entfernung von 150m zu Bundesfernstraßen und Schienen „Positivbereich“ – Im EEG waren bislang Anlagen in einer Entfernung bis zu 200m förderfähig, seit dem 29.07.2022 sind es 500m.

➔ Anpassungsbedarf von LEP und RPD



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Solarenergieanlagen im Freiraum

Standortwahl für
Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA)

Potenzialflächen, Auswahlkriterien und
erste Auswertungen

Amt 61



Standortwahl für Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA)

Übersicht

- Planungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Planungsräume
- Potenzialdaten Freiflächen-Photovoltaik des LANUV
- FFSA-Potenzialbereiche der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf
- Potenzialflächen im Kreisgebiet (Verfeinerung der Auswertung durch Kreisverwaltung unter Anwendung der Kriterien insbesondere des Kompetenzzentrums für Energiewende und Naturschutz)

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Raumordnungsgesetz (ROG)

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Baugesetzbuch (BauGB)

(siehe Vortrag
Solarenergieanlagen im Freiraum - Planungsrechtliche Rahmenbedingungen)

Planungsräume

Die konkrete Kulisse für Suchräume möglicher Standorte für FFSA ergibt sich aus den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

So definiert die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf in ihrer Potenzialbereichsermittlung insbesondere folgende Positivbereiche:

Positivbereich A: (Aktuelle regionalplanerisch geregelte Flächenpotenziale)

Bereiche,

- die mit den Unterpunkten des Solarenergieziels 10.2.5 des LEP NRW vereinbar sein könnten
(Die Standortanforderungen müssen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung tragen und einen Beitrag zur nachhaltigen Flächeninanspruchnahme leisten.)
- und die mit Ziel Z1 des Kapitels 5.5.2 des RPD vereinbar sein könnten
(Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen sind nur in folgenden Bereiche vorzusehen:
 - gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen,
 - baulich geprägte militärische Konversionsflächen,
 - Aufschüttungen, sowie
 - Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.)
- und die zur Ausschreibungskulisse des § 37 EEG zählen könnten.

Planungsräume

Positivbereich B:

(Perspektivisch ergänzende regionalplanerische Flächenpotenziale)

Bereiche,

- die mit den Unterpunkten des Solarenergieziels 10.2.5 des LEP NRW vereinbar sein könnten
(Die Standortanforderungen müssen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung tragen und einen Beitrag zur nachhaltigen Flächeninanspruchnahme leisten.)
- und die zur Ausschreibungskulisse des § 37 EEG zählen könnten,
- die aber – zumindest hinsichtlich der Regelungen zu Randbereichen von Verkehrsflächen – **nicht** mit dem Solarenergieziel Z1 in Kapitel 5.5.2 des RPD vereinbar wären.
(Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen sind nur in folgenden Bereiche vorzusehen:
 - gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen, baulich geprägte militärische Konversionsflächen,
 - Aufschüttungen, sowie
 - Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.)

Standortwahl für Freiflächenolarenergieanlagen (FFSA)

Übersicht

- Planungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Planungsräume
- Potenzialdaten Freiflächen-Photovoltaik des LANUV
- FFSA-Potenzialbereiche der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf
- Potenzialflächen im Kreisgebiet (Verfeinerung der Auswertung durch Kreisverwaltung unter Anwendung der Kriterien insbesondere des Kompetenzzentrums für Energiewende und Naturschutz)

Potenzialdaten zur Freiflächen-Photovoltaik (LANUV)

LANUV: Potenzialflächen Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)

siehe https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster und https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/solarkataster/ff_photovoltaik/.
(LANUV = Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

Methodik beschrieben in „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil 2 – Solarenergie“
(LANUV Fachbericht 2013 – aktualisierte Flächenkulisse April 2022)

Es wurden folgende Typen von möglichen Freiflächenstandorten seitens des LANUV analysiert:

- Randstreifen an Autobahnen und Bahnstrecken
- Halden und Deponien
- Wirtschaftliche Konversionsflächen (Frei- und Brachflächen in Industrie- und Gewerbegebieten)
- Bergbaustandorte
- Parkplätze
- Militärische Konversionsflächen
- Lärmschutzwände
- Brücken

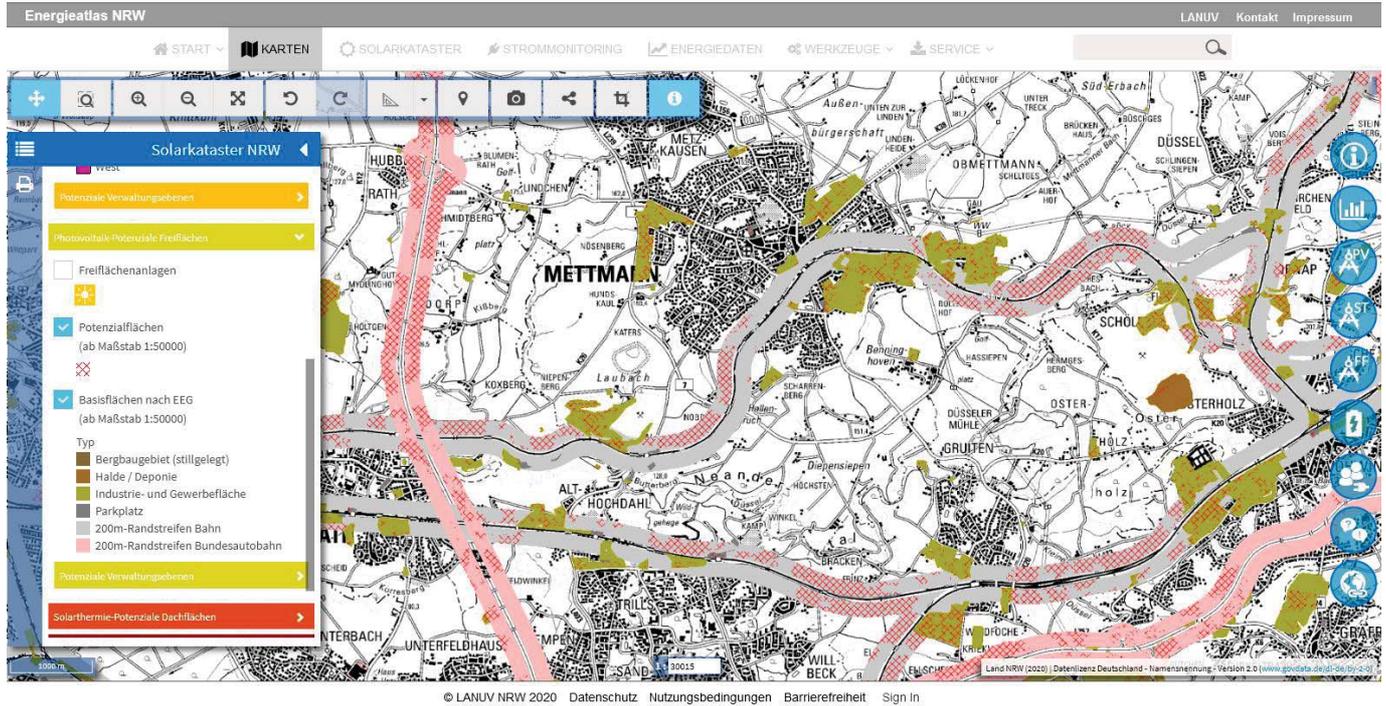
Potenzialdaten zu Freiflächen-Photovoltaik des LANUV

Von den planungsrechtlich definierten Potenzialflächen für FFSA sind aus anderen Fach- und Rechtsgründen Ausschlussflächen abzuziehen.

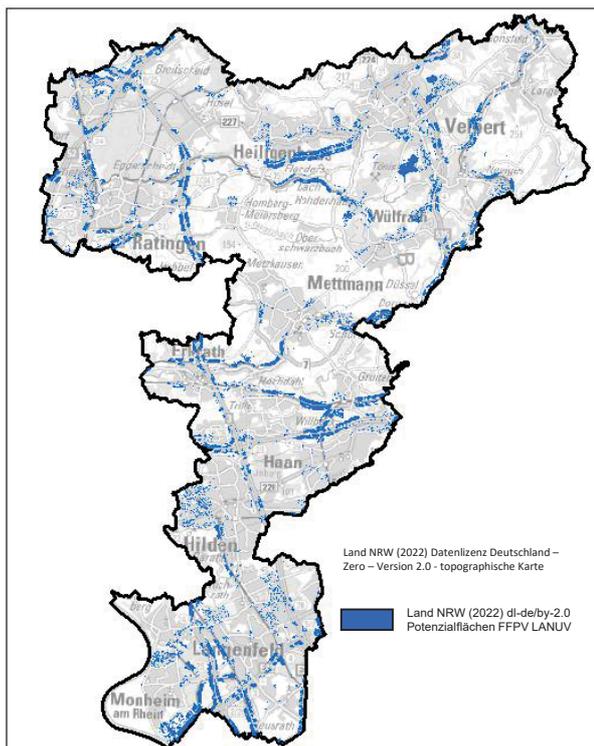
Vom LANUV bereits berücksichtigt und im Rahmen der PV-Freiflächenanalyse in Abzug gebrachte Ausschlussflächen sind:

- Gewässer
- Wald
- Verkehrsflächen
- Gebäude / Gebäudegrundrisse
- Überschwemmungsgebiete / Sumpfgelände
- Besondere Siedlungsflächen (Sportplätze, Friedhöfe etc.)
- Ausrichtung und Hangneigung (z.B. Nordausrichtung)
- Schutzgebiete:
 - FFH-Gebiete
 - Vogelschutzgebiete
 - Naturschutzgebiete
 - Geschützte Landschaftsbestandteile
 - Naturdenkmäler
 - Nationalparks
 - Geschützte Biotope
 - Gebiete für den Schutz der Natur

Potenzialdaten zur Freiflächen-Photovoltaik (LANUV)



Potenzialdaten zur Freiflächen-Photovoltaik (LANUV)



Potenzialflächen LANUV Stand 2022:
2475,81 ha im Kreis Mettmann

Standortwahl für Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA)

Übersicht

- Planungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Planungsräume
- Potenzialdaten Freiflächen-Photovoltaik des LANUV
- FFSA-Potenzialbereiche der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf
- Potenzialflächen im Kreisgebiet (Verfeinerung der Auswertung durch Kreisverwaltung unter Anwendung der Kriterien insbesondere des Kompetenzzentrums für Energiewende und Naturschutz)

FFSA-Potenzialbereiche der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf

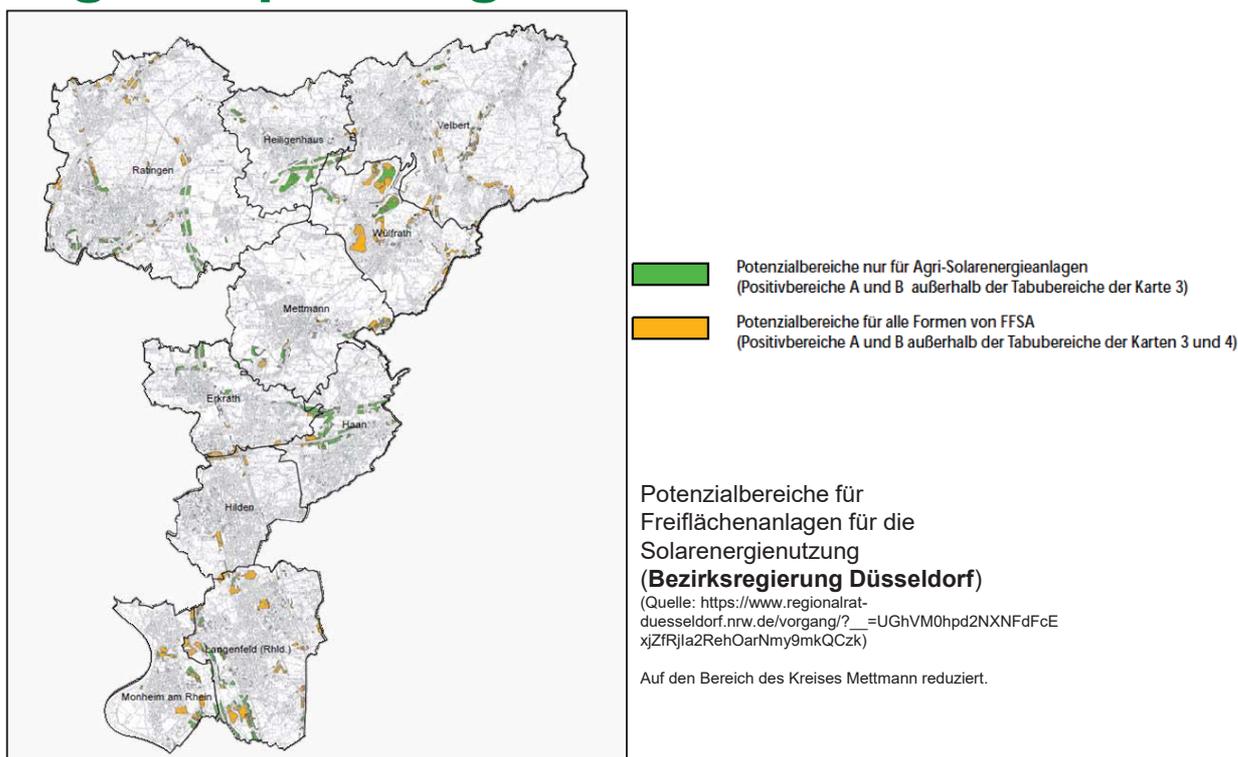
Bezirksregierung: Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA) Potenzialbereichsermittlung

siehe https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZfRjla2RehOarNmy9mkQCzk Stand 18.05.2022

Folgendes Vorgehen:

- Schritt 1: Prüfung des Vorliegens „harter“ Tabuzonen
- Schritt 2a: Ermittlung von möglichen Positivbereichen
- Schritt 2b: Ausschluss bestimmter Bereiche
- Schritt 3: Ausschluss von Bereichen aufgrund konkurrierender Raumnutzungen
- Schritt 4: Differenzierung zwischen gewerblichen FFSA und Agri-PV
- Schritt 5: Ermittlung verbleibender Potenzialbereiche

FFSA-Potenzialbereiche der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf



Standortwahl für Freiflächen solarenergieanlagen (FFSA)

Übersicht

- Planungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Planungsräume
- Potenzialdaten Freiflächen-Photovoltaik des LANUV
- FFSA-Potenzialbereiche der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf
- Potenzialflächen im Kreisgebiet (Verfeinerung der Auswertung durch Kreisverwaltung unter Anwendung der Kriterien insbesondere des Kompetenzzentrums für Energiewende und Naturschutz)

Vorgehensweise bei der Analyse des Kreises Mettmann

1. Ausgangspunkt: Die Positivräume des LEP und des Regionalplans.
2. Potenzialanalyse des LANUV 2022 als Auswertungsgrundlage
3. Auswahl wesentlicher Ausschlusskriterien des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE)
4. GIS basierte Auswertung einzelner KNE-Kriterien
5. Zusammenschau / Gesamtbetrachtung der Auswertung
6. Abgleich der eigenen Auswertungsergebnisse mit den FFSA-Potenzialbereichen der Regionalplanungsbehörde.
7. Betrachtung einzelner Räume des Kreisgebietes in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten

Kriterien für eine raumverträgliche Standortwahl für FFSA

Das **Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)** hat Übersichten über **Kriterien** veröffentlicht, darunter eine **Liste** der „Flächentypen, die sich NICHT für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen eignen“.

Das Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende wurde 2016 auf Initiative **des Bundesumweltministeriums (BMU) und von Umweltverbänden** gegründet. Das KNE unterstützt den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und steht allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung. Das KNE arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Kriterien für eine raumverträgliche Standortwahl für FFSA

In der Begründung des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (im Juli 2022 verkündet, Inkrafttreten zu verschiedenen Terminen, teils seit dem 29.7.2002 in Kraft) steht:

„Es empfiehlt sich, auf bewährte Kriterien zurückzugreifen, wie sie sich z.B. in den Empfehlungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen finden.“

Kriterien für eine raumverträgliche Standortwahl für FFSA

Diese Liste der Ausschlusskriterien des KNE wurde im Hinblick auf für das Kreisgebiet nutzbare Kriterien ausgewertet.

Die Kriterien lassen sich in folgende **Kategorien** einordnen:

- Schutzgebiete
- Artenschutz
- Lebensraum- und Biotopschutz
- Landschaftsbild
- Gewässer
- Böden, Geologie
- (Boden-)Denkmale
- Rohstoffe
- Windenergie
- Klima

Kriterien für eine raumverträgliche Standortwahl für FFSA (Liste nicht abschließend)

Schutzgebiete

- Naturschutzgebiete (auch in Planung befindliche Gebiete)
- „Natura-2000“-Gebiete, entsprechend den Erhaltungszielen
- Gesetzlich (besonders) geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz
- (Flächen-) Naturdenkmale (auch in Planung befindliche Gebiete)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (auch in Planung befindliche Gebiete)
- Landschaftsschutzgebiete (Einzelfallbetrachtung)

Artenschutz

- Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten, planungsrelevant Arten
- Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung sowie der Roten Liste

Lebensraumschutz, Biotopschutz

- Kartierte FFH-Lebensraumtypen – wenn die Erhaltung gefährdet ist
- Extensiv bewirtschaftete, artenreiche Grünland und teilweise Niedermoorstandorte
- **Kompensationsflächen** (Ökoflächenkataster beziehungsweise Flächenpools)
- **Wald**
- Flächen für den Biotopverbund bzw. ökologische Korridore

Fortsetzung nächste Folie ...

Kriterien für eine raumverträgliche Standortwahl für FFSA (Fortsetzung der Liste)

Landschaftsbild

- **Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes von herausragender Bedeutung sind** (touristische Schwerpunktgebiete/ Erholungsgebiete, landschaftsprägende Hänge und Kuppen)

Gewässer

- **(naturnahe) Gewässer, Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungskorridore**
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I (und II)

Böden, Geologie

- Geotope
- **besonders schutzwürdige Böden**

(Boden-)Denkmale

- Denkmalschutzbereiche, Bau- und Bodendenkmale

Rohstoffe

- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten beziehungsweise Flächen mit aktiver Rohstoffgewinnung

Windenergie

- Eignungsgebiete der Windenergie (außer Doppelnutzung)

Klima

- **Gebiete mit klimatischer Ausgleichsfunktion**

Beispielauswertungen - Einleitung

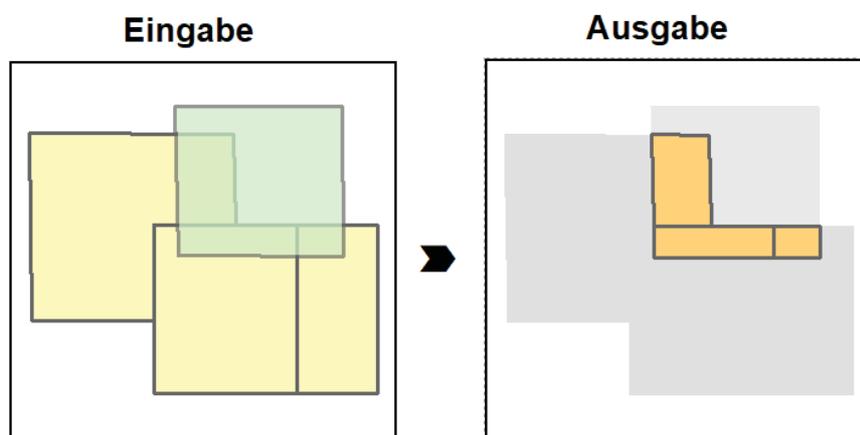
Das LANUV hat schon einige Flächenkategorien bei der PV-Freiflächenanalyse ausgeschlossen, die auch in der KNE-Liste als Ausschlusskriterien genannt werden.

Anhand eigener Auswertungen für das Gebiet des Kreises Mettmann sollen im Folgenden beispielhaft die Potenzialflächen des LANUV bzgl. möglicher Konflikte mit weiteren Kriterien der KNE-Liste geprüft werden:

- (Geplante) Schutzgebiete (NSG, LB, ND)
- Kompensationsflächen
- Landschaftsbild (sehr hoher Wert)
- Besonders schutzwürdige Böden
- Gebiete mit klimatischer Ausgleichsfunktion
- Planungsrelevante Arten

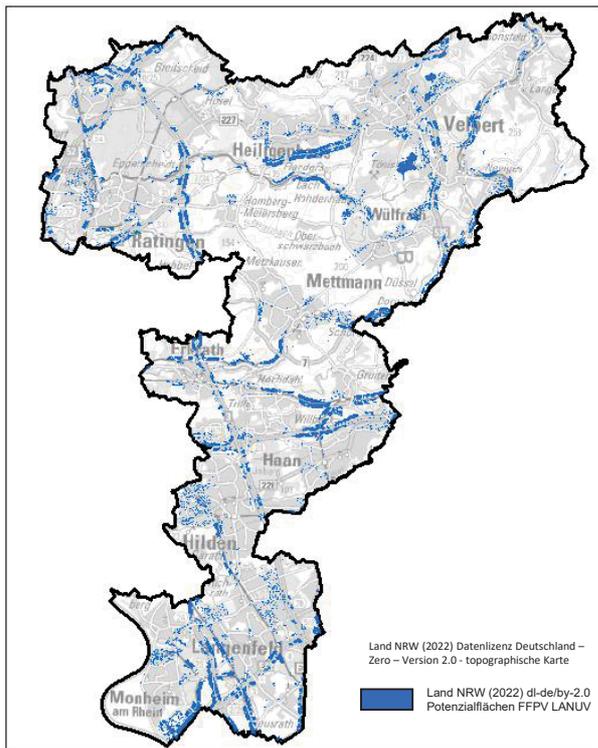
Beispielauswertungen - Methode

GIS-Methode: Verschneidung (Intersect)

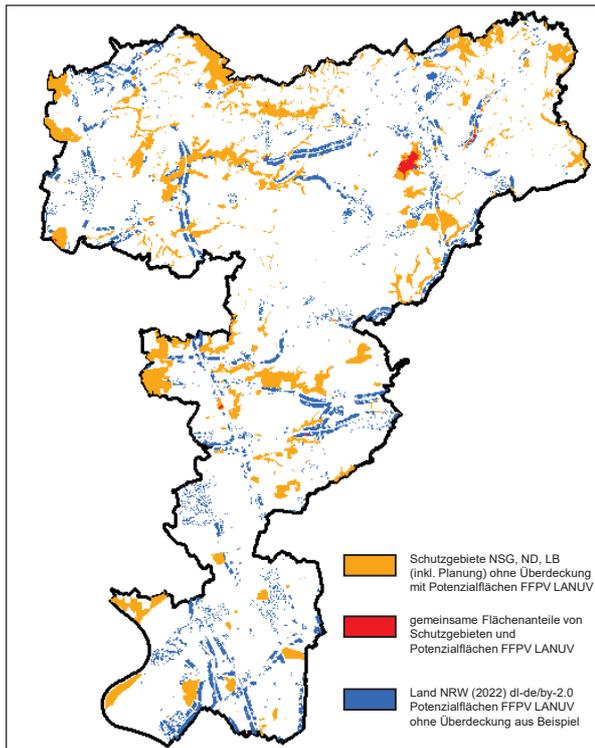


Die Potenzialflächen des LANUV werden mit Flächendarstellungen einzelner Kriterien verschnitten. Als Ergebnis bleiben die gemeinsam überdeckten Flächenanteile erhalten.

Beispielauswertungen – Karte 1

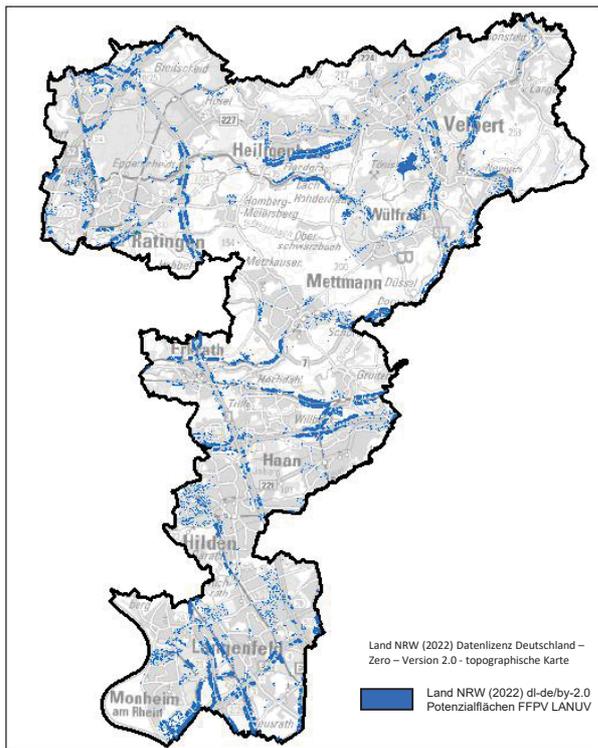


Potenzialflächen des LANUV

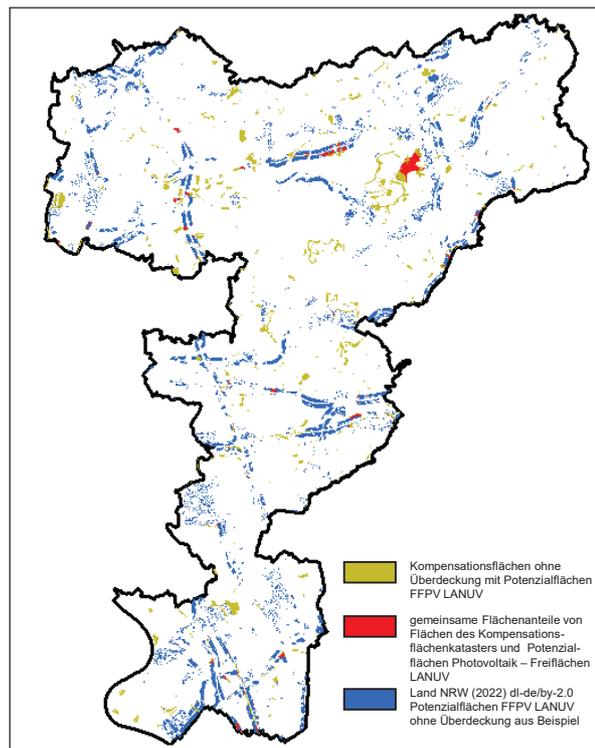


Potenzialflächen des LANUV verschnitten mit NSG, ND, LB (inkl. Planung)

Beispielauswertungen – Karte 2

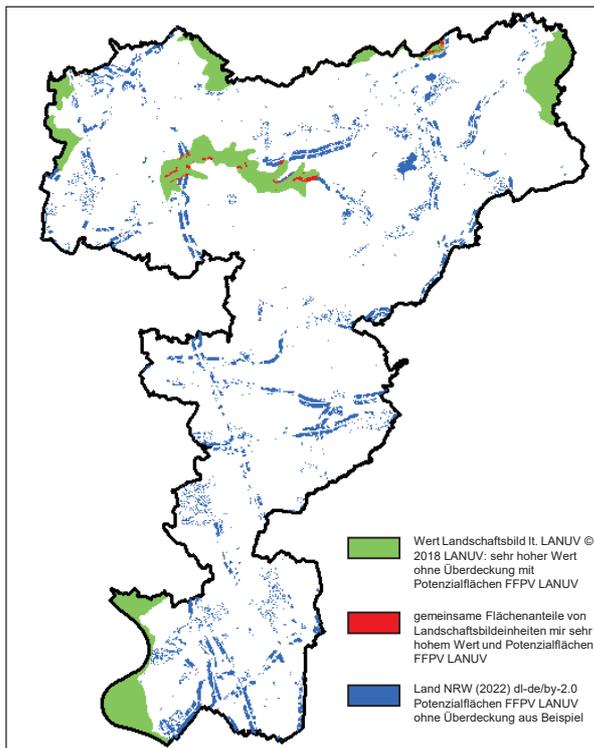


Potenzialflächen des LANUV

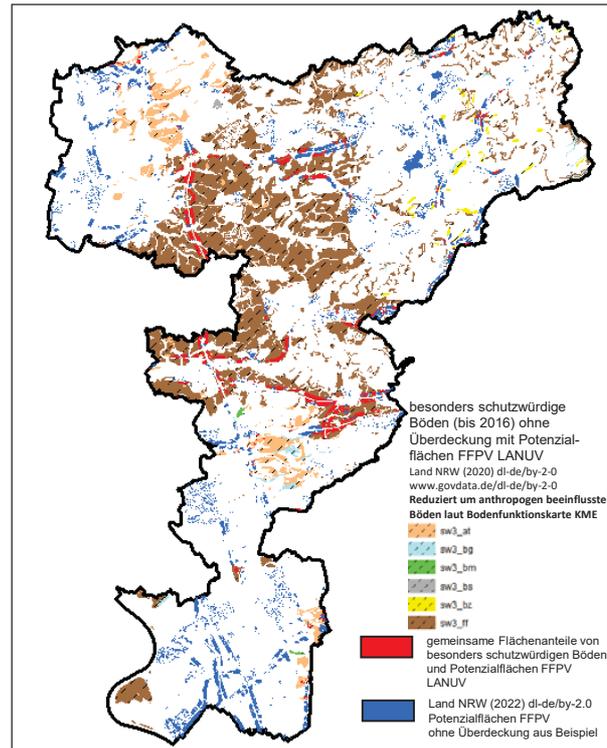


Potenzialflächen des LANUV verschnitten mit Kompensationsflächen

Beispielauswertungen – Karten 3 + 4

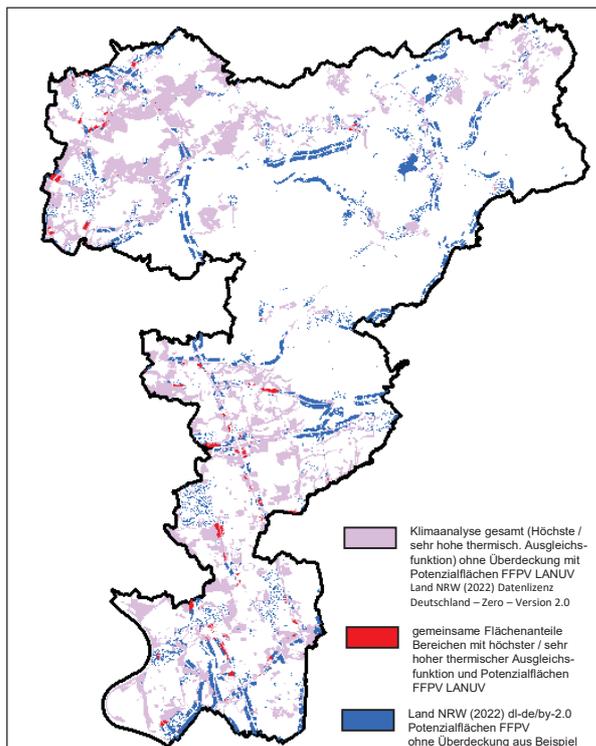


Potenzialflächen des LANUV verschnitten mit Landschaftsbildeinheiten (LANUV) sehr hohem Wert

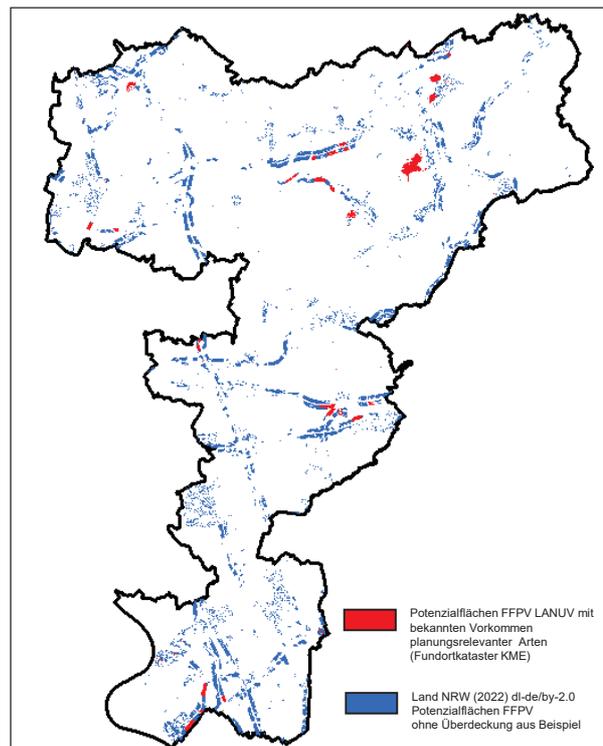


Potenzialflächen des LANUV verschnitten mit besonders schutzwürdigen Böden (bis 2016)

Beispielauswertungen – Karten 5 + 6

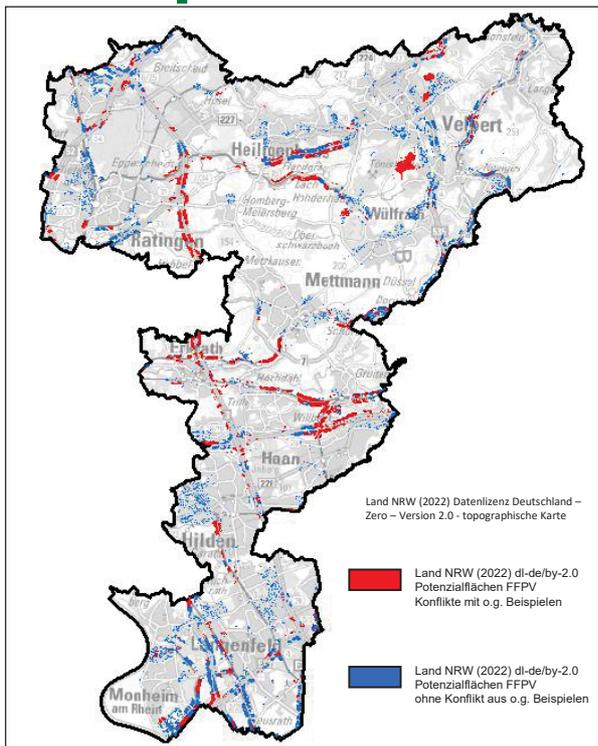


Potenzialflächen des LANUV verschnitten mit Flächen höchster / sehr hoher thermisch. Ausgleichsfunktion

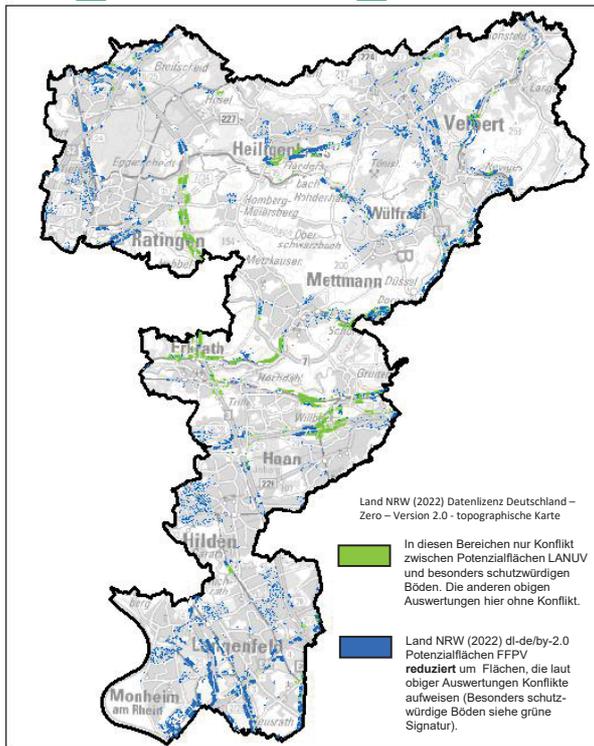


Potenzialflächen des LANUV auf denen Fundpunkte planungsrelevanter Arten bekannt sind

Beispielauswertungen - Ergebnis



Gesamtchau der ermittelten möglichen Konflikte anhand von 6 Beispielauswertungen

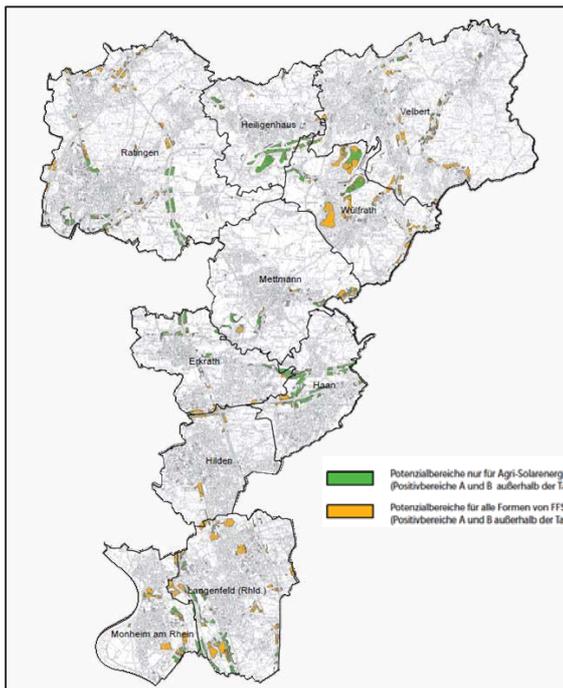
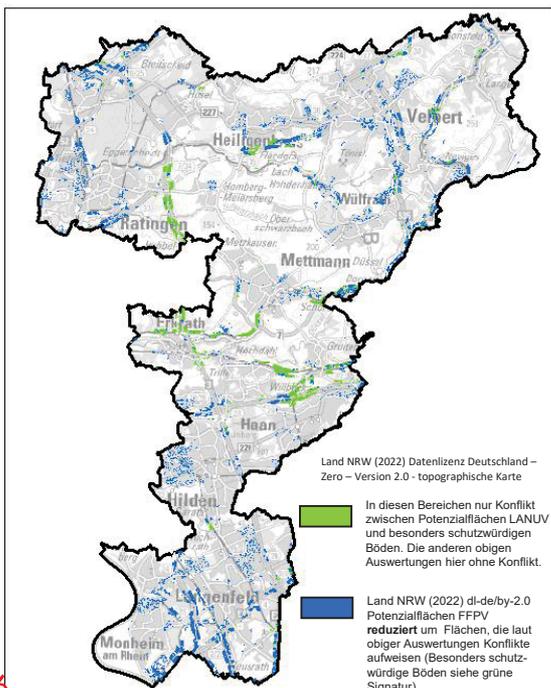


Potenzialflächen LANUV - reduziert um die Konfliktflächen der Beispielauswertungen

Abgleich der Auswertung

Potenzialflächen LANUV - reduziert um einige definierte Konfliktflächen (Auswertung Planungsamt)

FFSA-Potenzialbereiche der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf



(Quelle: https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/vorgang/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZfRjla2RehOarNmY9mkQCzk) Auf den Bereich des Kreises Mettmann reduziert.

Einzelfallbetrachtung notwendig

Einzelfallbetrachtung notwendig

Ausblick: Naturverträgliche Optimierung



„Über Festsetzungen im Bebauungsplan kann die Gemeinde Einfluss auf die Planung ausüben. Eine Baugenehmigung wird später nur erteilt, wenn sie den Festsetzungen nicht widerspricht. Mögliche Festsetzungen könnten zum Beispiel die **Ausweisung freizuhaltender Flächen**, die Anlage von **Sichtschutzpflanzungen** oder auch **Vorgaben für Bewirtschaftung und Pflege** sein.“

KNE (2022): Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren
<https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren/>